Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zum Ausbildungsende und zu möglichen Wiederholungsprüfungen

Wann endet ein Ausbildungsverhältnis?

Die Ausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten dauert drei Jahre.
Im Berufsausbildungsvertrag wird demnach eine Ausbildungszeit von drei Jahren eingetragen. Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines Jahres, Ausbildungsende ist der 31. Juli drei Jahre später.
Grundsätzlich gilt, dass das Berufsausbildungsverhältnis automatisch mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit endet, § 21 Abs. 1 BBiG.

Wann endet das Ausbildungsverhältnis, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird?

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, also am Tag des Bestehens des mündlich-praktischen Prüfungsteils der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG).
Vom folgenden Tag an besteht Anspruch auf das Gehalt eines ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten. Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

Was passiert, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird?

In diesem Falle erhält der Auszubildende über seine ausbildende Tierarztpraxis per Post den Bescheid über eine nicht bestandene Abschlussprüfung. Dieser Bescheid enthält alle wichtigen Informationen.
Wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, verlängert sich sein Berufsausbildungsverhältnis **auf sein Verlangen** bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Die nächstmögliche Wiederholungsprüfung ist die nächste Prüfung, die auf die erfolglos verlaufene Abschlussprüfung folgt.
Für die Weiterbeschäftigung ist ausschließlich maßgeblich, dass der Auszubildende dies verlangt.
Der ausbildende Tierarzt muss die Entscheidung des Auszubildenden akzeptieren, ihn weiter beschäftigen und natürlich auch die Ausbildungsvergütung bezahlen. Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist bei der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt anzuzeigen.
Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 BBiG).

Muss die komplette Abschlussprüfung wiederholt werden?

Wenn der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfbereich Note 5 oder 6 erzielt hat, muss er diesen Prüfbereich zwingend wiederholen.
Wenn in einem Prüfbereich mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden (d. h. Note 1, 2, 3, oder 4), ist dieser Bereich nur zu wiederholen, wenn der Prüfungskandidat dies möchte um damit eine etwaige Notenverbesserung anzustreben. Es könnten in diesen Fällen also auch die (ausreichenden) Vornoten behalten werden. Der Prüfungskandidat muss der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt mit seiner Anmeldung zur Wiederholungsprüfung per Antrag mitteilen, welche Prüfbereiche er wiederholen möchte und welche nicht. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn er sich innerhalb von zwei Jahren (gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an) für eine Wiederholungsprüfung anmeldet.

Ist der Prüfungskandidat automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet?

Nein. Wenn eine Wiederholungsprüfung absolvieren werden soll, muss der Prüfungskandidat sich mit dem entsprechenden Anmeldeformular (*Anmeldeformular Wiederholungsprüfung*) und den geforderten Dokumenten bei der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt anmelden.
Der Anmeldeschluss für die jeweilig angestrebte Prüfung ist zwingend zu beachten.